



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **30. September 2021**

Ort: Feuerwehrhaus in Brunn/Felde, Hauptstraße 18

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender:	Bgm Ing. Franz Brandl
entschuldigt abwesend:	GR Mag. Martin Müller, GR Klaus Schacherl
anwesend:	alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates
als Schriftführer:	Nessl M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

- 1) Protokolle der letzten Sitzung
- 2) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3) WVA Gedersdorf, BA07/01 – Darlehensaufnahme
- 4) Ankauf Hilfeleistungsfahrzeug „HLF 2“ für FF Theiß
- 5) Straßengrundabtretungsvertrag in der KG Theiß
- 6) Widmung von öffentlichem Gut in der KG Theiß
- 7) Straßengrundabtretungsvertrag in der KG Brunn/Felde
- 8) Widmung von öffentlichem Gut in der KG Brunn im Felde
- 9) Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in den KG's Brunn im Felde und Schlickendorf
- 10) Eisenbahnkreuzung Weitgasse, Korrektur der Kostenabrechnung
- 11) Verpachtung Weingartenböschung Grundstück Nr. 1403, KG Gedersdorf
- 12) Berichte des Bürgermeisters

Nicht-öffentliche Sitzung

- 13) Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung
- 14) Dienstjubiläum eines Dienstnehmers

TOP 1: Protokolle der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle der letzten Sitzung eingelangt sind. Die Sitzungsprotokolle sind somit genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der am 22.09.2021 unangekündigt durchgeführten Prüfung zur Kenntnis. Der Bürgermeister gibt dazu seine Stellungnahme ab.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 22.09.2021, sowie die dazu ergangene Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: WVA Gedersdorf, BA07/01 – Darlehensaufnahme

Zur Finanzierung der Projektierung der Wasserversorgungsanlage (WVA) Gedersdorf, Bauabschnitt 07 (Ortsnetze Theiß, Altweidling und Schlickendorf), sowie der noch heuer geplanten Errichtung der Wasserzuleitung vom Betriebsgebiet Stratzdorf nach Theiß, wurden € 150.000,00 im Nachtragsvoranschlag 2021 budgetiert, wobei die Bedeckung über eine Darlehensaufnahme erfolgen soll.

Es wurde daher eine Darlehensausschreibung über die Online-Kreditvermittlungsplattform Loanbox mit folgenden Bedingungen durchgeführt:

Darlehensvolumen: € 150.000,00

Zuzählung: 01.12.2021

Laufzeit: 2 Jahre, endfällig am 1.12.2023

Verzinsung: Fixzinssatz und/oder 6-M-EURIBOR

Innerhalb der Ausschreibungsfrist sind folgende Angebote eingelangt:

Fixzinssatz:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| • Hypo Oberösterreich AG | Zinssatz: 0,280 % |
| • Kremser Bank und Sparkassen AG | Zinssatz: 0,550 % |

variabler Zinssatz:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| • Austrian Anadi Bank | Zinssatzaufschlag: +0,250 % |
| • Hypo Oberösterreich AG | Zinssatzaufschlag: +0,280 % |
| • Hypo NOE Landesbank AG | Zinssatzaufschlag: +0,310 % |
| • Kremser Bank und Sparkassen AG | Zinssatzaufschlag: +0,372 % |

Der Zinssatzaufschlag ist bei allen Banken gleichzeitig auch der Mindestzinssatz, wenn der 6-M-EURIBOR unter 0,00 liegt, was derzeit der Fall ist.

Die gesamten Finanzierungskosten (Zinsen und Plattformgebühr) betragen beim Bestangebot mit variabler Verzinsung (Anadi Bank) € 806,05, beim Bestangebot mit Fixzins (Hypo OÖ) € 897,29.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Finanzierung der WVA Gedersdorf, BA07/01, ein am 01.12.2023 endfälliges Darlehen mit einem Volumen von € 150.000,00, und einer variablen Verzinsung (Basis: 6-M-EURIBOR) entsprechend dem vorliegenden Angebot bei der Austrian Anadi Bank aufgenommen wird. Die Bedeckung des Schuldendienstes dieses

Darlehens wird durch die Einhebung kostendeckender Gebühren sichergestellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: Ankauf Hilfeleistungsfahrzeug „HLF2“ für FF Theiß

Das Tanklöschfahrzeug der FF Theiß ist seit September 1993 im Einsatz. Dementsprechend häufen sich auch die Reparaturen. Seitens der FF Theiß ist daher ein Ersatz durch Ankauf eines neuen Hilfeleistungsfahrzeuges (HLF) erforderlich. Im Fahrzeug- und Stationierungskonzept der Gemeinde ist für die FF Theiß ein HLF2 vorgesehen. Seitens der FF Theiß wurden daher 3 Richtpreisangebote mit Anschaffungskosten zwischen ca. € 355.000,00 und € 386.000,00 eingeholt. Laut Aufstellung der Feuerwehr betragen die gesamten Förderungen (Förderung Land, UST-Rückvergütung, Beitrag FF) rund € 155.000,00. Weiters erhalten Feuerwehren die in den Alarmplänen der Autobahnen und Schnellstraßen der ASFINAG für die Einsatzart „Brand“ eingeteilt sind, eine einmalige Sonderförderung in der Höhe von € 26.000,00 für die Beschaffung eines HLF2, wenn dieses Fahrzeug laut Risikoanalyse erforderlich und im Stationierungskonzept auch bei dieser Feuerwehr vorgesehen ist. Sämtliche Voraussetzungen für diese Sonderförderung treffen auf diese Fahrzeugbeschaffung zu, so dass die Gemeinde letztendlich Investitionskosten von ca. € 174.000,00 zu tragen haben wird. Die Lieferung des Fahrzeuges soll im 1. Quartal 2023 erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass entsprechend dem Fahrzeug- und Stationierungskonzept der Gemeinde Gedersdorf ein Hilfeleistungsfahrzeug HLF2 als Ersatz für das Tanklöschfahrzeug (Baujahr 1993) der Freiwilligen Feuerwehr Theiß angekauft wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5: Straßengrundabtretungsvertrag in der KG Theiß

Im Zuge einer beabsichtigten Teilung des Grundstück Nr. 132/19, KG Theiß, (Eigentümer: Verlassenschaft Hans-Peter Wittmann) soll das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 12 m² an das öffentliche Gut der Gemeinde zur Einbeziehung in das angrenzende Straßengrundstück Nr. 132/5, EZ 562, KG Theiß, abgetreten werden. Über diese kostenlose und lastenfreie Grundabtretung hat das Notariat Dr. Gerhard Muckenhuber aus Krems/Donau eine Straßengrundabtretungsurkunde verfasst und zur Genehmigung und Unterfertigung vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Straßengrundabtretungsurkunde betreffend die kostenlose und lastenfreie Abtretung des Trennstücks 2 des Grundstück Nr. 132/19 in das

öffentliche Gut der Gemeinde Gedersdorf, EZ 562, KG Theiß, die Genehmigung erteilen und den vertragsgegenständlichen Grundstücksteil dem Gemeingebrauch widmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6: Widmung von öffentlichem Gut in der KG Theiß

Im Zuge der Grundteilung beim Grundstück Nr. 706/2, KG Theiß (Eigentümer: Franz Schütz GesmbH), muss das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 284 m² an das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten werden. Der abgetretene Grundstücksteil erhält die neue Grundstücksnummer 706/4 und soll dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Schubert ZT GmbH aus Krems/Donau, GZ 52447, dargestellte Trennstück Nr. 2 wird dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmet und als neues Grundstück Nr. 706/3 in das öffentliche Gut der Gemeinde Gedersdorf, EZ 562 der KG 12136 Theiß, übernommen.
2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: Straßengrundabtretungsvertrag in der KG Brunn/Felde

Aufgrund einer Grenzänderung beim Grundstück Nr. 189, KG Brunn im Felde, (Eigentümer: Andreas Rammel) muss das Trennstück Nr. 1 dieses Grundstückes im Ausmaß von 114 m² an das öffentliche Gut der Gemeinde zwecks Einbeziehung in das angrenzende Straßengrundstück Nr. 185, EZ 491, KG Brunn im Felde, abgetreten werden. Über diese kostenlose und lastenfreie Grundabtretung hat das Notariat Dr. Gerhard Muckenhuber aus Krems/Donau eine Straßengrundabtretungsurkunde verfasst und zur Genehmigung und Unterfertigung vorgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Straßengrundabtretungsurkunde betreffend die kostenlose und lastenfreie Abtretung des Trennstücks 1 des Grundstückes Nr. 189, KG Brunn im Felde, in das öffentliche Gut der Gemeinde Gedersdorf, EZ 491, KG Brunn im Felde, die Genehmigung erteilen und den vertragsgegenständlichen Grundstücksteil dem Gemeingebrauch widmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8: Widmung von öffentlichem Gut in der KG Brunn im Felde

Im Zuge der Grundabteilung beim Grundstück Nr. 610, KG Brunn im Felde (Eigentümer: Josef Harauer), muss das Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 54 m² an das öffentliche Gut der Gemeinde abgetreten werden. Der abgetretene Grundstücksteil soll dem angrenzenden Straßengrundstück Nr. 605, EZ 491, KG Brunn im Felde, zugeschlagen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT GmbH aus Krems/Donau, GZ 1571/2019, dargestellte Trennstück Nr. 3 wird dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut der Gemeinde Gedersdorf, EZ 491 der KG 12101 Brunn im Felde, zur Einbeziehung in das Grundstück Nr. 605, übernommen.
2. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9: Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in den KG's Brunn im Felde und Schlickendorf

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation (BD3), wurden die Vermessungsurkunden über das abgeschlossene Bauvorhaben Hochwasserschutz Kamp, Unterlauf Nord, 2. Bauabschnitt ("HQ100-Damm"), in den Katastralgemeinden Brunn im Felde und Schlickendorf, vorgelegt. Diese Vermessungsurkunden sehen einerseits die Übernahme von Teilflächen aus Privatgrundstücken in das öffentliche Gut der Gemeinde und andererseits die Entlassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut in das Privateigentum benachbarter Grundeigentümer vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- 1.1) Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 70250C in der KG Schlickendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Gut entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstücke Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39
- 1.2) Die Restteile der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleiben im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstücke Nr. 680/5, 745
- 2.) Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 70250C in der KG Schlickendorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstücke Nr. 38, 40
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Weiters möge der Gemeinderat beschließen:

- 1.1) Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 70250E in der KG Brunn im Felde dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Gut entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstücke Nr. 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 105
- 1.2) Die Restteile der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleiben im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstücke Nr. 306, 307, 318, 324, 328, 361, 363, 368, 621
- 1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:
Grundstücke Nr. 622, 368
- 2.1) Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 70250E in der KG Brunn im Felde dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstücke Nr. 45, 52, 53, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 95
- 2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Grundstücke Nr. 386/2, 386/3, 622/1
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10: Eisenbahnkreuzung Gedersdorf, Korrektur Kostenabrechnung

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 15.07.2019, ZI: RU6-E-66/024-2013 wurden die mit der Errichtung der Sicherung der ÖBB Eisenbahnkreuzung Weitgasse verbundenen Kosten mit € 391.149,00 festgesetzt und die Gemeinde gleichzeitig verpflichtet, 50 % der Errichtungskosten zu tragen. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde beim NÖ Landesverwaltungsgericht (NÖ LVwG) erhoben. Im Zuge der Aktenübermittlung an das NÖ LVwG wurden die Errichtungskosten der Anlage durch die ÖBB auf € 384.569,00 korrigiert, da fehlerhafte Positionen in der ursprünglichen Kostenaufstellung vorhanden waren. Während der Verhandlung vor dem NÖ LVwG wurde festgestellt, dass auch andere Positionen der Kostenaufstellung offensichtlich nicht richtig abgerechnet wurden, worauf die Weiterführung der Verhandlung vom Richter vertagt und gleichzeitig vereinbart wurde, dass die ÖBB der Gemeinde entsprechend aussagekräftige Unterlagen übermittelt.

In einer Besprechung mit einem Vertreter der ÖBB am 13.01.2021 wurden jene Unterlagen, die nach der Verhandlung vor dem NÖ LVwG der Gemeinde vorgelegt wurden, gemeinsam erörtert und festgestellt, dass diese zum Teil unvollständig waren und ein weiterer Korrekturbedarf besteht. In einer weiteren Besprechung am 13.07.2021 wurden von der ÖBB dann ergänzte und neuerlich korrigierte Unterlagen vorgelegt, womit sich die Kosten für die Errichtung der Eisenbahnkreuzungs-Sicherungsanlage letztendlich auf € 322.591,77 reduziert haben.

Nunmehr liegen zu allen Positionen der Abrechnung auch tatsächlich Belege vor, die Abrechnung ist somit nachvollziehbar und plausibel.

In der gegenständlichen Beschwerdesache sind bisher anwaltliche Kosten von € 13.950,00 angefallen, die in einem Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht geltend gemacht werden können. Trotzdem soll bei der Weiterführung des Verfahrens vor dem NÖ LVwG wieder der Anwalt hinzugezogen werden. In dieser Verhandlung sollen aber auch die Anwaltskosten thematisiert werden, da diese nicht zuletzt durch die sorglose Abrechnung der ÖBB verursacht wurden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Die von der ÖBB vorgelegte Abrechnung der Errichtungskosten für die Herstellung der Sicherungsanlage bei der Eisenbahnkreuzung Weitgasse (Bahn-km 25,144) in der Höhe von € 322.591,77 wird zur Kenntnis genommen. Bei der Weiterführung des Verfahrens vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht wird erneut Rechtsanwalt Dr. Parz als anwaltliche Vertretung hinzugezogen, wobei in dieser Verhandlung besonders auf die von der ÖBB verursachten Anwaltskosten hingewiesen und ein Kostenersatz seitens der ÖBB angestrebt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 11: Verpachtung Weingartenböschung Grundstück Nr. 1403, KG Gedersdorf

Frau Bettina Gruber aus Gedersdorf hat den Weingarten Gst.Nr. 1402 samt Presshaus in der Holzgasse in Gedersdorf von der Fam. Kamleitner gekauft. Nun hat Frau Gruber den Wunsch geäußert, einen Teil der an ihren Weingarten angrenzenden gemeindeeigenen Böschung, das ist das Gst.Nr. 1403, KG Gedersdorf, pachten zu wollen. Dieser südöstliche Teil des Gst.Nr. 1403 hat ein Ausmaß von rund 130 m² und liegt direkt im Kreuzungsbereich der Holzgasse.

Der Gemeindevorstand hat grundsätzlich kein Einwand gegen die Verpachtung der Böschung, sofern folgende Bedingungen eingegangen werden:

- der Pachtzins beträgt € 10,00 pro Jahr und ist jährlich im Vorhinein fällig;
- die Pächterin hat die Verpflichtung zur dauernden Pflege und Erhaltung der Böschung;
- jegliche Veränderungen (Abgrabungen, Anschüttungen) an der Böschung sind verboten bzw. bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde;

In Entsprechung dieser Vorgaben wurde ein schriftlicher Pachtvertrag ausgefertigt, dem Bettina Gruber vollinhaltlich zugestimmt hat.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Vertrag mit Frau Bettina Gruber betreffend die Verpachtung einer rund 130 m² großen Teilfläche der Weingartenböschung Gst.Nr. 1403, KG Gedersdorf, die Genehmigung erteilen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12: Berichte des Bürgermeisters

Seitens des BGM liegen keine Berichte vor.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 20:09 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 02.12.2021 genehmigt.

Unterschriften:

Brandl, eh.

Bürgermeister:

Löffler, eh.

für die ÖVP

Nessl, eh.

Schriftführer

Tillich, eh

für die SPÖ

Schönanger, eh.

für die FPÖ